KAPITEL 8 | UCC-RECHERCHESERIE

Gilt der UCC auch für Menschen aus Deutschland?

Tiefenrecherche · Rechtsstand: 8. Oktober 2026 · Primärquellen und Fundorte

Zentrale Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer grenzüberschreitenden Sicherungstransaktion mit einer in Deutschland lebenden Person US-amerikanisches Article-9-Recht relevant sein?

1. Das Ergebnis in wenigen Sätzen

Ja. Article 9 des Uniform Commercial Code enthält ausdrücklich Kollisionsregeln für Schuldner außerhalb der USA. Diese Regeln entscheiden insbesondere, welches Recht für die Publizität, Wirksamkeit gegenüber Dritten und Rangfolge bestimmter Sicherungsrechte gilt. Sie bedeuten weder, dass alle Deutschen automatisch UCC-Schuldner sind, noch dass ein beliebiges UCC-1 eine Forderung oder ein Eigentumsrecht erschafft.

Die zentrale Überraschung ist § 9-307(c): Für bestimmte ausländische Rechtsordnungen ohne das dort beschriebene allgemeine Registersystem gilt der Debtor bei der Standortbestimmung nach Article 9 als im District of Columbia gelegen. Ob und wie das im konkreten deutschen Sachverhalt greift, verlangt eine Prüfung der Sicherheit, des deutschen Rechts und des relevanten UCC-Staatsrechts.

2. Die drei Kernvorschriften im Original

§ 9-307(b)(1): Der individuelle Schuldner befindet sich grundsätzlich am Ort seines Hauptwohnsitzes (principal residence). Das ist eine gesetzliche Anknüpfung für Article 9 und keine Aussage über Staatsangehörigkeit.

§ 9-307(c): Die Standortregel gilt nur, wenn das ausländische Recht generell ein öffentlich zugängliches Filing-, Recording- oder Registersystem für nicht besitzgebundene Sicherungsrechte zur Erlangung von Vorrang gegenüber Pfändungsgläubigern vorsieht. Anderenfalls weist diese Norm den Standort für ihre Zwecke dem District of Columbia zu.

§ 9-301: Im Grundfall bestimmt das Recht des Debtor-Standorts die „perfection“ und Rangfragen. Aber: Besitzsicherheiten und verschiedene Kategorien von Vermögenswerten haben Sonderregeln (etwa Waren, bestimmte Konten, Investment Property).

Amtliche Gesetzestexte: Delaware UCC Part 3; D.C. Code § 28:9-307; D.C. Code § 28:9-301.

3. Was ist ein „Debtor“?

Im Sicherungsrecht meint „Debtor“ grundsätzlich die Person mit einem Interesse am belasteten Vermögenswert – sie muss nicht in jedem Fall dieselbe Person sein, die die Zahlung schuldet. Ausländische Privatpersonen und Unternehmen können daher bei passenden Transaktionen als Debtor erscheinen. Die Rollen entstehen aus einem konkreten rechtlichen Sachverhalt, nicht schon aus der Schreibweise des Namens.

4. Beispiel: Ein Kredit mit einer deutschen Privatperson

Eine in Deutschland wohnende Person finanziert eine geschäftlich genutzte Maschine und räumt einem US-Kreditgeber vertraglich eine Sicherheit ein. Für die Beurteilung sind mindestens vier Fragen nötig: (1) Welche Rechte kann sie an der Maschine übertragen? (2) Wo ist die Maschine? (3) Welche Sicherungsform wurde wirksam vereinbart? (4) Welches Recht bestimmt deren Wirksamkeit gegenüber anderen Gläubigern? Die Antwort folgt nicht allein aus dem Sitz der US-Bank.

Liegt die Maschine in Deutschland, können deutsche sachenrechtliche Regeln und internationale Kollisionsnormen maßgeblich sein. Für bestimmte im UCC geregelte Wirkungen kann dennoch die nach § 9-307 bestimmte Lage des Debtors eine Rolle spielen. Eine US-Eintragung ersetzt keinen wirksamen Vertrag und setzt deutsche Eigentumsregeln nicht pauschal außer Kraft.

5. Deutschland: Sicherheiten ohne einheitliches UCC-Register

Das BGB erlaubt in § 930 eine Übereignung beweglicher Sachen, obwohl der bisherige Besitzer die Sache weiter besitzt (Besitzkonstitut). Dies ist ein wichtiger Baustein deutscher Sicherungsübereignung. Deutschland besitzt kein mit allen UCC-Financing-Statements vergleichbares einheitliches Register für gewöhnliche bewegliche Sicherheiten; für einzelne Vermögensarten existieren aber besondere Register und Vorschriften. Daher ist § 9-307(c) kein belangloser Nebensatz, sondern ein praktisches Kollisionsproblem.

Primärquelle: § 930 BGB – Besitzkonstitut.

6. Die D.C.-Regel erklärt – ohne die Begriffe zu verwechseln

„Als in D.C. gelegen“ bedeutet innerhalb dieses rechtlichen Prüfprogramms nicht: Die Person wohnt tatsächlich in Washington, besitzt dort eine Firma, hat dort ein Konto oder untersteht allgemein amerikanischen Behörden. Es ist eine rechtliche Standortfiktion zur Bestimmung einschlägigen Sicherungsrechts. Die amtlichen Kommentare zum D.C.-UCC sprechen ausdrücklich von Non-U.S. Debtors.

Quellen: D.C. § 28:9-307 mit amtlichen Kommentaren.

7. Wann ist eine US-Registrierung wirksam? Drei verschiedene Prüfungen

Security agreement / attachment: Ein wirksames Sicherungsrecht verlangt nach § 9-203 insbesondere Gegenleistung („value“), Rechte des Debtors am Collateral und die jeweilige gesetzlich ausreichende Vereinbarung oder einen anerkannten Besitz-/Kontrolltatbestand.

Authorization: Nach § 9-509 ist ein initiales Filing nur mit der erforderlichen Ermächtigung zulässig, etwa aus einem einschlägigen Sicherungsvertrag. Ohne Ermächtigung kann ein eingereichtes Dokument rechtlich unwirksam sein.

Perfection: Eine berechtigte Registrierung kann für bestimmte Sicherheiten den Schutz gegenüber Dritten herstellen; sie wirkt aber nur im anwendbaren Recht und unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen. In anderen Fällen erfolgt Perfection anders, etwa durch Besitz oder Kontrolle.

Original: Delaware § 9-203; Delaware § 9-509.

8. Delaware ist nicht automatisch der richtige Registrierungsort

Dass eine Gesellschaft in Delaware gegründet wurde oder jemand deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, führt nicht allein zur Zuständigkeit Delawares. Für eine „registered organization“ nach einzelstaatlichem Recht sieht § 9-307(e) in der Regel den Gründungsstaat vor; für Individuen gelten andere Anknüpfungen, gegebenenfalls einschließlich § 9-307(c). Die zuständige Stelle hängt zusätzlich vom Collateral ab.

D.C. zeigt, dass es eigene Registerstellen und Formularregeln gibt; die zuständige Stelle muss vor einer tatsächlichen Einreichung anhand von § 9-501 geprüft werden. Quellen: D.C. § 28:9-501; Recorder of Deeds – FAQ.

9. Checkliste für einen konkreten grenzüberschreitenden Fall

A. Vertragsparteien bestimmen: Wer ist Debtor, obligor und secured party?

B. Gegenstand bestimmen: Maschine, Forderung, Konto, Wertpapier, Fahrzeug oder anderes Collateral?

C. Eigentum und Rechtsgrund prüfen: Welche Rechte bestehen, wer hat was vereinbart?

D. Rechtsordnung ermitteln: Standort der Person/Organisation, Lage der Sache und Sonderregeln zu § 9-301 ff.

E. Wirksamkeit klären: Sind die Voraussetzungen des § 9-203 erfüllt?

F. Einreichungsbefugnis prüfen: Liegt die Zustimmung nach § 9-509 vor?

G. Erst danach Registerstelle und etwaige Anmeldung klären; anschließend File Number, Nachträge und Laufzeit dokumentieren.

10. Wie ein eigenes früheres Filing später zu prüfen wäre

Für eine Fallstudie benötigt man das tatsächlich eingereichte UCC-1 samt Registrierungsbestätigung, Datum, Ort, etwaige UCC-3-Nachträge, die Ermächtigungsgrundlage und die genaue Beschreibung des Collateral. Ohne diese Dokumente ist keine Aussage zur Wirksamkeit oder zu möglichen Folgen möglich. Eine Filing-Nummer belegt zunächst einen Registervorgang.

11. Quellenverzeichnis – amtliche Fundorte

Delaware Article 9 Part 2, Attachment und Sicherungsvereinbarung
https://delcode.delaware.gov/title6/c009/sc02/index.html

Delaware Article 9 Part 3, Kollisionsrecht und Standort
https://delcode.delaware.gov/title6/c009/sc03/index.html

Delaware Article 9 Part 5, Filing, Ermächtigung
https://delcode.delaware.gov/title6/c009/sc05/index.html

District of Columbia § 9-301 und amtliche Erläuterung
https://code.dccouncil.gov/us/dc/council/code/sections/28%3A9-301

District of Columbia § 9-307 und Non-U.S.-Debtors-Kommentar
https://code.dccouncil.gov/us/dc/council/code/sections/28%3A9-307

District of Columbia § 9-501, Filing Office
https://code.dccouncil.gov/us/dc/council/code/sections/28%3A9-501

US-Registerpraxis – D.C. Recorder of Deeds
https://otr.cfo.dc.gov/page/rod-faqs

BGB § 930, Besitzkonstitut
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__930.html

Delaware UCC § 1-301, Rechtswahl
https://delcode.delaware.gov/title6/c001/sc03/index.html

12. Fazit / Grenzen

Der UCC kann im grenzüberschreitenden Sicherungsverkehr Menschen und Unternehmen mit Auslandsbezug erfassen. § 9-307(c) ist ein präziser und überraschender Anknüpfungspunkt. Seine Wirkung ist aber auf bestimmte Rechtsfragen begrenzt. Die Gültigkeit eines konkreten deutschen oder amerikanischen Sicherungsrechts ist aus der Vorschrift allein nicht abzulesen. Historische Fassungen und örtliche Abweichungen sind bei älteren Filings zusätzlich zu kontrollieren.

Hinweis zur Quellenprüfung: Die Links führen zu den offiziellen Gesetzes- und Verwaltungsseiten. Der Text ist eine quellenorientierte Einordnung, keine verbindliche Prüfung eines bestimmten Filings.